

§ 09 VersVO

Versetzung am Gymnasium im Erprobungsjahr

- (1) Schülerinnen und Schüler im Erprobungsjahr werden in die Jahrgangsstufe 8 des Gymnasiums versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende [Leistungen](#) erreicht haben.
- (2) Schülerinnen und Schüler im Erprobungsjahr verlassen den gymnasialen Bildungsgang und wechseln an eine Regionale Schule oder in einen nichtgymnasialen Bildungsgang an einer Kooperativen oder Integrierten [Gesamtschule](#), wenn in höchstens einem Fach eine mangelhafte [Leistung](#) vorliegt, die gemäß § [11 VersVO](#) ausgeglichen werden kann. In den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache ist ein Notenausgleich ausgeschlossen.
- (3) Schülerinnen und Schüler im Erprobungsjahr, die den gymnasialen Bildungsgang gemäß den Regelungen des Absatzes 2 verlassen, werden in die Jahrgangsstufe 8 der Regionalen Schule oder eines nichtgymnasialen Bildungsgangs einer Kooperativen oder Integrierten [Gesamtschule](#) versetzt, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § [5 VersVO](#) erfüllen. Schülerinnen und Schüler, die den gymnasialen Bildungsgang gemäß den Regelungen des Absatzes 2 verlassen und die Versetzungsvoraussetzungen gemäß § [5 VersVO](#) nicht erfüllen, wiederholen die Jahrgangsstufe 7 an einer Regionalen Schule oder in einem nichtgymnasialen Bildungsgang an einer Kooperativen oder Integrierten [Gesamtschule](#).
- (4) Für Schülerinnen und Schüler im Erprobungsjahr ist ein freiwilliger [Rücktritt](#) gemäß § [64 Abs. 3 SchulG M-V](#) (des Schulgesetzes) in Verbindung mit § [2 Abs. 4 VersVO](#) ausgeschlossen.

Fassung [neu](#) ab 01. Aug 2026